

Bekanntmachung Nr. 37/2010 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Kronprinzenkoog

Betr.:
Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kronprinzenkoog

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.02.2010 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronprinzenkoog für die Gebiete

- Plangebiet 1: östlich Schleusenstraße, südlich Mühlenweg, westlich Trennewurtheuendeich,
- Plangebiet 2: östlich Schleusenstraße, westlich Trennewurtheuendeich, nördlich Friedrichsköger Straße,
- Plangebiet 3: östlich Gemeindegrenze Friedrichskoog, südlich Schmolteck, nördlich Friedrichsköger Straße,
- Plangebiet 4: östlich Gemeindegrenze Friedrichskoog, südlich Friedrichsköger Straße, westlich Kirchenstraße,
- Plangebiet 5: östlich Bleyweg, südlich Friedrichsköger Straße, nördlich Mittelstraße,
- Plangebiet 6: östlich Kirchenstraße, südlich Mittelstraße, westlich Helserdeich,
- Plangebiet 7: östlich Schadendorf, nördlich Nordseestraße, westlich Kirchenstraße,
- Plangebiet 8: östlich Kirchenstraße, südlich Nordseestraße, westlich Süderstraße

mit Bescheid vom 26.03.2010, Az.: IV 645 – 512.111 – 51.62 (7. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee (Rathaus), Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Marne, 21.04.2010

Gemeinde Kronprinzenkoog
Der Bürgermeister
gez. Thomas Masekowitz

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Johannes Voigt

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 23.04.2010